

Allgemeine Geschäftsbedingungen St. Pauli-Elbtunnel

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Nutzung des St. Pauli-Elbtunnels und der sich darin befindlichen Fahrkörbe, Aufzüge, Unterführung und Treppen erfolgt aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages zwischen der Hamburg Port Authority (im Folgenden: HPA) und dem jeweiligen Nutzer*innen. Der Vertragsschluss zwischen der HPA und den Nutzer*innen kommt mit Betreten des St. Pauli-Elbtunnels, insbesondere durch Inanspruchnahme der Aufzüge, Fahrkörbe, Unterführungen und Treppen zustande. Für diesen Vertrag gelten allein diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen von Nutzer*innen werden nicht anerkannt und damit nicht zum Inhalt des jeweiligen Vertragsverhältnisses. Nutzer*innen sind insbesondere Fußgänger*innen, Fahrer*innen von Fahrrädern, Rollstühlen und elektrisch betriebenen Zweirädern bzw. Dreirädern.
- (2) Grundsätzlich von der Nutzung ausgeschlossen sind LKW und PKW aller Art und Krafträder mit Verbrennungsmotoren und/oder bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit größer 45 km/h. Zulässig sind elektrobetriebene Krafträder bis 45 km/h Zulassung (Versicherungskennzeichen).
- (3) Abweichend von Abs. 2 dürfen Fahrzeuge von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS: Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei, THW u.a.), unter Beachtung der in diesen AGB enthaltenen Einschränkungen, den Tunnel jederzeit passieren, sofern diese zur Erfüllung dringender, hoheitlicher Aufgaben beauftragt sind.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Der St. Pauli-Elbtunnel ist für Fußgänger*innen, Rollstuhlfahrer*innen und Fahrradfahrer*innen rund um die Uhr passierbar. Versicherungspflichtige, fremdangetriebene Fahrzeuge aller Art mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h, sowie Fahrzeuge mit einer Gesamtbreite von mehr als 90 cm, müssen die Lastenaufzüge benutzen.
- (2) Die Lastenaufzüge stehen montags bis freitags von 05:30 Uhr bis 20:00 Uhr zur Verfügung. Samstags, sonntags, feiertags, sowie zwischen Weihnachten und Neujahr stehen diese von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr und an den Weihnachtsfeiertagen 24.12., 25.12. und 26.12. eines jeden Jahres von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr zur Verfügung.
- (3) Am 31.12. (Silvesternacht) eines jeden Jahres ist der St. Pauli Elbtunnel von 21:00 Uhr bis 04:00 Uhr aus Sicherheitsgründen geschlossen (Vollsperrung für alle Nutzer). Bei Sonderveranstaltungen, wie z.B. dem Hafengeburtstag, ist mit Behinderungen bzw. mit Sperrungen zu rechnen.

§ 3 Allgemeine Nutzungsregeln

- (1) Die Nutzer*innen haben sich so zu verhalten, dass ihre eigene Sicherheit und die der anderen Nutzer*innen nicht gefährdet wird, sowie die Anlagen nicht beschädigt werden und die Sicherheit und

Ordnung des Betriebes nicht beeinträchtigt wird.

Insbesondere ist es untersagt,

1. die Personenaufzüge mit versicherungspflichtigen, fremdangetriebenen Fahrzeugen aller Art mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h, sowie Fahrzeuge mit einer Gesamtbreite von mehr als 90 cm zu befahren.
 2. sich verkehrsbehindernd aufzuhalten oder Anlagen missbräuchlich in Anspruch zu nehmen;
 3. Fahrkörbe zu betreten oder zu verlassen, während die Türen geschlossen oder geöffnet werden;
 4. in den Aufzügen und der gesamten Tunnelanlage Rauchwaren jeglicher Form zu sich zu nehmen (Rauchverbot);
 5. Alarmanlagen oder Betriebssignale missbräuchlich zu benutzen;
 6. Drucksachen, Flugblätter, Zeitungen und dergleichen zu verteilen oder Waren zum Verkauf anzubieten;
 7. gefährliche Güter (Stoffe oder Gegenstände, von denen auf Grund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen können) zu befördern;
 8. berauschende Mittel, sowie Speisen und Getränke innerhalb der Tunnelanlage zu sich zu nehmen;
 9. Glasflaschen in der Tunnelanlage zu nutzen (Glasflaschenverbot);
 10. Tonwiedergabegeräte lautstark hörbar zu benutzen;
 11. Farbe oder andere Substanzen, sowie Aufkleber oder Gegenstände anzubringen.
- (2) Im Bereich des St. Pauli-Elbtunnels gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) **Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im St. Pauli Elbtunnel beträgt 10 km/h.**
- (4) Fußgänger haben in Laufrichtung den jeweils rechten Gehweg zu benutzen.
- (5) Zum Schutz der Sicherheit und Ordnung wird die Nutzung im Übrigen durch Anordnung des Betriebspersonals geregelt. Die Nutzer*innen sind verpflichtet den Anordnungen Folge zu leisten.

Wer den allgemeinen oder besonderen Nutzungsregeln oder den Anordnungen des Betriebspersonals nicht Folge leistet, kann von der Nutzung ausgeschlossen werden. Insbesondere können Personen, die objektiv eine Gefahr für die Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung darstellen, von der Nutzung ausgeschlossen werden. Dies sind z.B. Personen, die sich entgegen der Bestimmungen nach Absatz 1 verhalten oder unter erkennbarem Einfluss alkoholischer Getränke oder berauschender Mittel stehen.

- (6) Mitgeführte Gegenstände sind so zu beaufsichtigen, dass sie die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährden und andere Nutzer*innen nicht belästigt werden können. Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Gegenstände für die Nutzung ausgeschlossen werden bzw. welche Maßnahmen durch den/die Nutzer*in zu ergreifen sind.

- (7) Von Nutzer*innen verursachte Schäden sind der HPA unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Das Fotografieren und Filmen im St. Pauli Elbtunnel ist lediglich zu privaten Zwecken gestattet. Jegliche Veröffentlichung von Aufnahmen in Bild und Ton bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der HPA. Für die Genehmigung werden je nach Aufwand angemessene Kosten in Rechnung gestellt.
- (9) Hunde sind entsprechend der Verpflichtungen des **Hamburgischen Gesetz über das Halten und Führen von Hunden (Hundegesetz - HundeG)** in der jeweils geltenden Fassung an der Leine zu führen. Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Transportmitteln befördert werden.

§ 3a Besondere Nutzungsregeln für Fahrzeuge

- (1) Es ist untersagt, die Gehwege mit einem Fahrzeug zu befahren.
- (2) Fahrzeuge der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, soweit sie in Erfüllung dringender, hoheitlicher Aufgaben mit Sonderrechten tätig sind, werden bevorzugt befördert.
- (3) Folgende Maximalmaße im St. Pauli Elbtunnel dürfen nicht überschritten werden:

Breite:	2,20 m	Länge:	9,50 m
Höhe:	3,10 m	Fahrbahnbreite:	1,90 m

§ 3b Besondere Nutzungsregeln während der Bauphase

- (1) Es steht derzeit nur die Oströhre für die Nutzer*innen zur Verfügung. Es wird daher insbesondere bei Begegnungsverkehr ausdrücklich auf den §1 der STVO verwiesen (Gegenseitige Rücksichtnahme).
- (2) Um eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer zu reduzieren, müssen Fahrradfahrer*innen im Bereich der Personenaufzüge schieben.
- (3) Für alle Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Breite von mehr als 90 cm gelten während des Betriebes mit einer Tunnelröhre zusätzlich folgende Verkehrsregeln:
 - Mo. - Fr. 05:30 bis 20:00 Uhr Nutzung des Tunnels im Einbahnstraßenverkehr, Einweisung durch Tunnelaufseher*in.
 - Samstags, sonntags und feiertags, sowie bei Großveranstaltungen dürfen Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Breite von mehr als 90 cm den Tunnel nicht passieren.

§ 4 Haftung

- (1) Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Ansprüche auf Ersatz von Schäden und Aufwendungen der Nutzer*innen, gleich aus welchem Rechtsgrund, bestehen nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziffer und sind im Übrigen ausgeschlossen. Ansprüche außerhalb des Anwendungsbereichs dieser AGB, beispielsweise aus unerlaubter Handlung oder im Rahmen öffentlich-rechtlicher Vorschriften, werden hiervon

nicht berührt.

- (3) Für Schäden, die durch die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten oder in sonstiger der HPA zurechenbarer Weise entstehen, haften die HPA sowie ihre Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen - vorbehaltlich der Absätze 4 und 5 - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs und unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (4) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die HPA für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Wesentliche Vertragspflichten sind diejenigen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Etwaige Ansprüche der Nutzer aus Schadensersatzansprüchen Dritter, Ansprüche auf entgangenen Gewinn sowie auf Ersatz sonstiger Vermögensschäden oder mittelbarer und Folgeschäden sind ausgeschlossen.
- (5) Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (6) Die HPA trifft keine Haftung für Schäden infolge höherer Gewalt oder Naturkatastrophen.
- (7) Soweit die HPA von Dritten aufgrund oder in Bezug auf die gesetzliche, deliktische oder vertragliche Haftung der jeweiligen Nutzer*innen in Anspruch genommen wird, halten die jeweiligen Nutzer*innen die HPA von allen Ansprüchen diesbezüglich frei. Dies gilt auch dann, wenn der jeweilige Anspruch des Dritten gegen die jeweiligen Nutzer*innen verjährt ist.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Diese AGB, sowie alle nachfolgenden Änderungen werden durch Aushang der jeweils aktuellen Fassung am St. Pauli-Elbtunnel bekannt gemacht. Die AGB können daneben in den Räumlichkeiten der HPA im Betriebsbüro „Beim Kraftwerk 4, 20547 Hamburg“ sowie auf der Internet-Seite der HPA (www.hamburg-port-authority.de) eingesehen werden.
- (2) Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen der HPA und dem Nutzer ergebenden Streitigkeiten ist Hamburg.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die AGB treten ab dem 01.01.2023 in Kraft und gelten für alle ab diesem Tag geschlossenen Verträge über die Nutzung des St. Pauli-Elbtunnels und der sich darin befindlichen Fahrkörbe, Aufzüge, Unterführungen und Treppen.

*Hamburg Port Authority
Die Geschäftsführung*